



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/2986

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.09.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	12.09.2024	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	16.09.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.09.2024	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	30.09.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.10.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Hochwasserschutz und Naherholung am „Oulusee“ neu denken - Gutachten und Gesamtkonzept

- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.09.2024

Simone Möller
Stadtentwässerung, Hochwasserschutz
Tel.: 6953

10.09.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Hochwasserschutz und Naherholung am „Oulusee“ neu denken - Gutachten und Gesamtkonzept

- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2024

- Antrag Nr. 2024/2986

Stellungnahme der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in Abstimmung mit dem Wupperverband:

Den TBL obliegt per Satzung die hoheitliche Aufgabe des Hochwasserschutzes auf dem Stadtgebiet. Die TBL sind somit Auftraggeber und erster Ansprechpartner des Wupperverbandes.

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Ophovener Weiher wird durch den Wupperverband betrieben und unterhalten.

Bereits 2009 hat der Wupperverband ein Gesamtkonzept für das Einzugsgebiet Ophovener Mühlenbach zur Verbesserung der Gewässergüte und des Hochwasserschutzes vorgelegt. Da die Stauanlage und die Hochwasserentlastungsanlage sowie der Grundablass nicht mehr dem gültigen Stand der Technik entsprechen, ist eine Sanierung der Gesamtanlage dringend erforderlich. Das Projekt zur Sanierung des HRB wurde daher nach der Novellierung der DIN 19700 (Stauanlagen) im Jahr 2015 wieder aufgenommen. Das zunächst ausgearbeitete Konzept (im Weiteren als Variante 0 benannt) sah ein 75-jährliches Ereignis (HQ75) als Schutzziel vor und war damit mit nur geringen Veränderungen des Naherholungsgebietes verbunden, da insbesondere die Fläche des Sees in seiner derzeitigen Größe erhalten bleibt. In der Sitzung des Forums „ZukunftsAufgabe Klimaresilienz Leverkusen“ (ZAK) am 25.05.2023 wurde jedoch vor dem Hintergrund der verheerenden Flutschäden im Juli 2021, die u. a. durch das Überlaufen des Ophovener Weihers entstanden sind, ein 100-jährlicher Hochwasserschutz (HQ100) gefordert, so dass die Ausschreibung der Planung zunächst gestoppt und das Sanierungskonzept auf das Schutzziel HQ100 angepasst wurde.

Die Ergebnisse der überarbeiteten Machbarkeitsstudie HRB Ophovener Weiher (Stand: Dezember 2023) wurden in der Sitzung des ZAK am 09.04.2024 (siehe Anlage) und anschließend im Verwaltungsrat der TBL am 16.04.2024 vorgestellt und dort mit Punkt 1 der Vorlage Nr. VR 839 beschlossen, den Wupperverband zu ermächtigen, die Planungen für die Sanierung des HRB Ophovener Weiher fortzusetzen und die beiden vorgestellten Varianten mit dem Schutzziel HQ100 auszuarbeiten.

Auf Grundlage dieses gültigen Beschlusses hat der Wupperverband inzwischen die Ausschreibungsunterlagen für die europaweite Ausschreibung entsprechend gültigem Vergaberecht der Planungsleistungen fertiggestellt. Die Veröffentlichung soll zeitnah erfolgen. Beauftragt werden soll die Planung von zwei Varianten für das Schutzziel HQ100. Variante 1: Teilabsenkung des Dauerwasserspiegels. Variante 2: Erhöhung des Hauptdammes mit Beibehaltung des Wasserspiegels.

Die Planungsleistung soll zunächst bis zur Erstellung der Entwurfsplanung beauftragt werden. Die Belange des Naturschutzes und der Naherholung werden dabei natürlich berücksichtigt und die beiden Varianten ergebnisoffen verglichen.

Die Ergebnisse und die favorisierte Variante sollen anschließend in den politischen Gremien (z. B. im Forum ZAK) vorgestellt und dem Verwaltungsrat der TBL zur Entscheidung vorgelegt werden. Danach kann bei der Unteren Wasserbehörde die Genehmigung über ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren beantragt werden. Bestandteil des Verfahrens ist die Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange.

Das im Antrag vorgeschlagene weitere Gutachten soll aufzeigen, ob es eine alternative Möglichkeit zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes mit dem Schutzziel HQ100 unter weitgehend vollständiger Erhaltung der Bestandssituation gibt. Viele der im Antrag aufgeworfenen Fragen wurden bei den bisherigen Untersuchungen bereits diskutiert und für die weitere Planung ausgeschlossen oder sie werden mit dem anstehenden Planungsauftrag bearbeitet. Daher wird eine weitere Machbarkeitsstudie aus Sicht der TBL keine neuen Erkenntnisse liefern. Vielmehr können diese Fragen erst mit dem Detailierungsgrad einer Entwurfsplanung beantwortet werden.

Im Hinblick auf den sanierungsbedürftigen Zustand der Anlage und dem Ziel, einen wirksamen Hochwasserschutz für den Stadtteil Schlebusch zu erreichen, ist eine weitere Verzögerung des Projektes gegenüber den im Überflutungs- bzw. Versagensfall betroffenen Bürger*innen nicht vertretbar. Hier wird auch seitens der Aufsichtsbehörde eine zeitnahe Sanierung massiv eingefordert.

Alternativ kann auch auf das ursprüngliche Sanierungskonzept (Variante 0) zurückgegriffen und als zusätzliche Variante durch den Wupperverband geplant werden. So können der See und das Naherholungsgebiet im derzeitigen Zustand weitgehend erhalten werden. Der Hochwasserschutz wird dann allerdings „nur“ von einem heute 15-jährlichen auf ein 75-jährliches (statt 100-jährliches) Ereignis erhöht.

Stellungnahme des Fachbereichs Stadtgrün (FB 67):

Beim Ophovener Weiher/Oulusee handelt es sich um ein technisches Bauwerk mit der Funktion eines Hochwasserrückhaltebeckens und darüber hinaus um das Kernstück der größten Parkanlage im Leverkusener Osten. Der See dient neben dem Hochwasserschutz in erheblichem Maße der Naherholung der Bevölkerung in den Stadtteilen Schlebusch und Steinbüchel. Neben der Erholungsfunktion übernimmt die große Wasserfläche durch abkühlende Wirkung klimatische und identitätsstiftende Funktionen für das Stadtviertel.

Ein dauerhaftes Absenken des Wasserstandes (Variante 1) würde den Charakter des Ophovener Mühlenbachtals aus Sicht der Erholungsnutzung gravierend zu seinem

Nachteil verändern und hätte auch aus der Sicht der Gewässerökologie nachteilige Auswirkungen. Deshalb favorisiert der FB 67 die Variante 2, die den Wasserstand in seiner heutigen Höhe unverändert lässt. Um eine landschaftsverträgliche Lösung der Stauanlage und deren Umfeld zu erreichen, wird die Einbindung eines Landschaftsarchitekten in die weiteren Planungen empfohlen.

Zudem sollte bei der Gesamtmaßnahme die Entschlammung des Seegrundes mitgeplant werden, da sich durch den fortgesetzten Eintrag von Sedimenten aus dem Driescher Bach und dem Ophovener Mühlenbach die Wassertiefe des Sees immer weiter reduziert und der See zunehmend verlandet.

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt/Untere Wasserbehörde (FB 32/UWB):

Der Ophovener Weiher/Oulusee ist ein HRB und ist dementsprechend als technisches Bauwerk einzustufen. Die Funktion und der Zustand der Anlage entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und stellen bei Hochwasser- und Starkregenereignissen eine Gefahr für die Bevölkerung und Infrastruktur dar.

Der derzeitige Zustand wird durch die Aufsichtsbehörde unter dem Aspekt der zügigen Planung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahme geduldet. Eine weitere Verzögerung durch zusätzliche Gutachten, Untersuchung oder Studien erscheint hinsichtlich der bereits vorgelegten und der noch zu erwartenden Unterlagen als nicht zielführend. Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - Gewässeraufsicht, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen und Deichen - wird verfügt, dass alle Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen schnellstmöglich voranzutreiben sind, um bestmöglichen Hochwasserschutz zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund sind die zuständigen Aufsichtsbehörden (Untere Wasserbehörde) gehalten, konsequent den Ordnungsrahmen anzuwenden, d. h. über die sofortige Anordnung von Maßnahmen oder der Erteilung eines Sanierungsbescheides.

Stellungnahme des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (FB 31):

Die Bewertung wasserwirtschaftlicher Belange und der Hochwasserschutz obliegen fachlich der UWB bzw. TBL, weshalb der FB 31 keine Stellungnahme zum oben genannten Antrag abgeben kann.

Es besteht aber die Möglichkeit (wenn gewünscht), die Ergebnisse hierzu in einem Termin des Forum ZAK vorzustellen.

Stellungnahme des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (FB 01):

Den TBL obliegt per Satzung die hoheitliche Aufgabe des Hochwasserschutzes auf dem Stadtgebiet.

Die vom Rat in den Verwaltungsrat der TBL gewählten Mitglieder unterliegen nach § 113 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Weisungen des Rates.

Fazit:

Eine weitere, durch die Stadt Leverkusen beauftragte Machbarkeitsstudie wird keine neuen Erkenntnisse liefern können. Die entstehenden zusätzlichen Kosten dürften vor dem Hintergrund des in Frage zu stellenden Nutzens und der aktuellen Haushaltslage der Stadt Leverkusen schwer darstellbar sein.

Es ist aus fachlicher Sicht dringend geboten, in den Planungsprozess einzutreten. Hierbei sollen für die Varianten 1 und 2 (HQ100) und – wenn gewünscht – für die ursprüngliche Variante 0 (HQ75) eine Entwurfsplanung erstellt werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden dabei berücksichtigt und abschließend die Varianten zur weiteren Beratung den politischen Gremien vorgestellt.

Im Rahmen des sich anschließenden Plangenehmigungsverfahrens/Planfeststellungsverfahrens werden dann auch alle Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit den Fachbereichen Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Recht und Vergabestelle, Mobilität und Klimaschutz, Umwelt sowie Stadtgrün

Anlage